



## **Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 2024**

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 0 anwesend.

Öffentliche Sitzung, TOP 5.

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röthlein;**

**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Bürger sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Röthlein hat in der Sitzung am 24.01.2023 beschlossen das 10. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Röthlein durchzuführen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange ist mittlerweile erfolgt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind mit entsprechenden Beschlussvorlagen als Anlage beigefügt. Weiter ist als Anlage der für den nächsten Verfahrensschritt vorbereitete Plan beigefügt.

Der Vorsitzende erklärt, dass es Änderungen von den Flächen gab:

Fläche A1 (am Bienenhaus) wurde nicht geändert.

Fläche A2 (am Heidenfelder Wald) wurde wegen Schutzstreifen rausgenommen, weil sie dadurch nichtmehr realisierbar ist.

Bei Fläche A3 und A5 gab es Anpassungen ebenfalls wegen den Schutzstreifen.

Der Vorsitzende merkt an, dass wenn der Beschluss gefasst werden soll, die Träger öffentlicher Belange ein zweites Mal mit den Änderungen gehört werden.

Er schlägt vor, dass im Gemeinderat diskutiert werden soll, wie man damit umgeht, dass die Flächen kleiner geworden sind. Da zum Beispiel die Fläche B1 wiederaufgenommen werden könnte, die in der Vergangenheit eigentlich rausgenommen wurde.

Ein Gremiumsmitglied erkundigt sich, welche Fläche die Firma Beuerlein ausgebeutet hat. Der Vorsitzende antwortet, dass es die Fläche A1 war.

Der Vorsitzende merkt an, dass es momentan noch in den Händen der Gemeinde liegt Flächen auszuweisen und man nicht wirklich weiß, wie sich das ganze weiterentwickelt

und erklärt, dass der Flächennutzungsplan nur Möglichkeiten vorgibt, und erst, wenn der Bebauungsplan erstellt wird, das Gebiet auch wirklich rechtlich bebaubar ist.

Ein Gremiumsmitglied stellt fest, dass man keinen Fehler macht die Fläche B1 im Flächennutzungsplan als PV Fläche zu lassen.

Abschließend zeigt der Vorsitzende die Veränderungen der zwei verschiedenen Flächennutzungsplanvorschläge auf und erklärt, dass ein Flächennutzungsplan nicht trennscharf ist, das heißt er verläuft nicht immer genau mit der Grundstücksgrenze.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Röthlein folgt den Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung entsprechend den Vorschlägen unter Nr. 3 der Beschlussvorlage.

### **Lediglich die Punkte**

- 3.1.3
- 3.6.1
- 3.7.1

werden nicht gefolgt; auf die Begründung in der Anlage unter Nr. 3 wird verwiesen.

Der Gemeinderat Röthlein billigt den vorgelegten Plan mit Begründung einschließlich der beschlossenen Änderungen. Der Planentwurf ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss). Die Verwaltung wird beauftragt diese Verfahrensschritte durchzuführen.

Ferner wird beschlossen, die Fläche B1 im Flächennutzungsplan zu belassen und bei dieser 10. Änderung nicht zu verändern.

### **Abstimmungsergebnis:**

ja	12
nein	2

# BESCHLUSSVORSCHLÄGE

zu den während der vorgezogene Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röthlein

---

## 1. KEINE STELLUNGNAHME HABEN ABGEBEGEN:

- 1.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- 1.2 Bayerischer Bauernverband
- 1.3 Ferngas Nordbayern
- 1.4 Gemeinde Bergheinfeld
- 1.5 Gemeinde Waigolshausen
- 1.6 Kreisheimatpfleger
- 1.7 Landratsamt Schweinfurt
- 1.8 Wasser-u. Schifffahrtsamt Schweinfurt
- 1.9 ZV "Unterer Unkenbach"

## 2. KEINE ANREGUNGEN HABEN:

- 2.1 Amt für Ländliche Entw. Unterfranken, Schreiben vom 20.03.2024  
zu o.a. Bauleitplanung bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken oder Anregungen.
- 2.2 Bergamt Nordbayern, Schreiben vom 21.03.2024  
nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.
- 2.3 Gasversorgung Unterfranken GmbH, Schreiben vom 28.02.2024  
Das Erdgasnetz der Gasversorgung Unterfranken GmbH ist an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Dem Verteiler haben wir entnommen, dass Sie das zuständige Netzcenter bereits informiert haben. Die Rückmeldung erhalten Sie direkt vom Netzcenter.
- 2.4 Gemeinde Grettstadt, Schreiben vom 15.03.2024  
Die Gemeinde Grettstadt erhebt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Einwände zur geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röthlein.

- 2.5 Gemeinde Grafenheinfeld, Schreiben vom 21.03.2024  
Wir beziehen uns auf unseren Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2024 und teilen Ihnen heute mit, dass keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.
- 2.6 Gemeinde Kolitzheim, Schreiben vom 04.03.2024  
Wir nehmen die 10. Änderung FNP der Gemeinde Röthlein zur Kenntnis und erheben keine Einwendungen.
- 2.7 Gemeinde Wipfeld, Schreiben vom 20.03.2024  
Belange der Gemeinde Wipfeld werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.  
Auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet.
- 2.8 IHK Würzburg-Schweinfurt, Schreiben vom 05.04.2024  
als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben: Hinsichtlich der, durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, erheben wir keine Bedenken gegen das oben genannte Planvorhaben.
- 2.9 LRA SW, Kreisbrandrat, Schreiben vom 29.02.2024  
Aus Sicht der Brandschutzdienststelle „Landratsamt Schweinfurt“ werden keine Auflagen gefordert.
- 2.10 RMG, Poppenhausen, Schreiben vom 12.03.2024  
Da sich im Umfeld der geplanten Änderungen keine Leitungen oder Anlagen des Zweckverbandes befinden, ist die Rhön-Maintal-Gruppe hiervon nicht betroffen.
- 2.11 Vodafone DE, vSchreiben om 28.03.2024  
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.
- 2.12 Pledoc, Schreiben vom 04.03.2024  
2.12.1 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber (...Fergas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg...) von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.

### 3. ANREGUNGEN HABEN VORGEBRACHT:

#### 3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Schreiben vom 04.04.2024

- 3.1.1 Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Pächter sind über die geplanten Veränderungen informiert.

- 3.1.2 Nach dem Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern vom 11. September (Kap. III.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Eigentum schützen) sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.3 Damit landwirtschaftliche Nutzflächen weiterhin in landwirtschaftlicher Erzeugung bleiben, sollten vorrangig Agri-PV-Anlagen geplant werden.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:** Agri-PV ist nur dann sinnvoll bzw. wirtschaftlich wenn auch die Landwirtschaft daraus Vorteile erzielen kann. Das ist nur gegeben, wenn besondere Kulturen angepflanzt werden, z. B. der Anbau von Beeren, Obstbäumen und dgl. Ein Interesse aus der Landwirtschaft solche Kulturen anzupflanzen zeichnet sich momentan jedoch nicht ab.

- 3.1.4 Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bekannt bzw. zu erwarten ist, nicht überplant werden.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Planung wird im den Erfordernisse des Artenschutzes angepasst.

- 3.1.5 Ein Teil der Gebiete ist in unmittelbarer Waldrandlage geplant. Es ist darauf zu achten, dass Zufahrten zum Wald uneingeschränkt bestehen bleiben und Vorsorge hinsichtlich Baumfallgefahr (Waldabstand) getroffen wird.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.6 **A 1 (ca. 4,6 ha)**

**Flächenverlust und Bodenqualität:** Eine TF von ca. 2 ha wird als Ackerland genutzt. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dach-

flächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde hat sich nach Rücksprache mit den Grundstückseigentümern sowie der Prüfung geeigneter Flächen in Ihrem Gemärkungsgebiet entschieden, einen Teil zur regenerativen Energieversorgung auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die Gemeinde bemüht auch weitere bereits versiegelte Flächen für die regenerative Stromerzeugung zu mobilisieren.

- 3.1.7 **Erschließung:** Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.8 **Freiflächen-Photovoltaikanlagen:** Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.9 **Bodenveränderungen:** Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

- 3.1.10 **Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:** Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.11 Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.12 **Bestehende Drainagesysteme** sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

3.1.13 **Wege:** Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.14 **Fläche A 2 (ca. 6,5 ha)**

**Flächenverlust und Bodenqualität:** Es wird hier ertragsfähiges Ackerland (Spargelanabauflächen) überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde hat sich nach Rücksprache mit den Grundstückseigentümern sowie der Prüfung geeigneter Flächen in Ihrem Gemarkungsgebiet entschieden, einen Teil zur regenerativen Energieversorgung auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die Gemeinde bemüht auch weitere, bereits versiegelte Flächen für die regenerative Stromerzeugung zu mobilisieren.

3.1.15 **Erschließung:** Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.16 **Freiflächen-Photovoltaikanlagen:** Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage voll-ständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.17 **Bodenveränderungen:** Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der Begründung ergänzt.

- 3.1.18 Angrenzende landwirtschaftliche Flächen: Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.19 Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.20 Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

- 3.1.21 Wege: Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

- 3.1.22 **Fläche A 3 (ca. 31,9 ha)**

Flächenverlust und Bodengqualität: Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde hat sich nach Rücksprache mit den Grundstückseigentümern sowie der Prüfung geeigneter Flächen in ihrem Gemarkungsgebiet entschieden, einen Teil zur regenerativen Energieversorgung auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die Gemeinde bemüht auch weitere bereits versiegelte Flächen für die regenerative Stromerzeugung zu mobilisieren.

- 3.1.23 Erschließung: Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.



3.1.24 Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage voll-ständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen.  
**Beschlussvorschlag**: Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.25 Bodenveränderungen: Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.  
**Beschlussvorschlag**: Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der Begründung ergänzt.

3.1.26 Angrenzende landwirtschaftliche Flächen: Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.  
**Beschlussvorschlag**: Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.27 Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutz-flächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.  
**Beschlussvorschlag**: Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.28 Bestehende Drainagesysteme, sowie deren Entwässerung, sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.  
**Beschlussvorschlag**: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

3.1.29 Wege: Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.  
**Beschlussvorschlag**: Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

### 3.1.30 **Fläche A 4 (ca. 15,1 ha)**

Flächenverlust und Bodenqualität: Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flä-

chen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde hat sich nach Rücksprache mit den Grundstückseigentümern sowie der Prüfung geeigneter Flächen in Ihrem Gemarkungsgebiet entschieden, einen Teil zur regenerativen Energieversorgung auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die Gemeinde bemüht auch weitere bereits versiegelte Flächen für die regenerative Stromerzeugung zu mobilisieren.

3.1.31 **Erschließung:** Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.32 **Freiflächen-Photovoltaikanlagen:** Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.33 **Bodenveränderungen:** Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der Begründung ergänzt.

3.1.34 **Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:** Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.35 Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.36 Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

3.1.37 **Wege:** Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.38 **Fläche A 5 (ca. 15,4 ha)**

**Flächenverlust und Bodenqualität:** Es wird hier ertragsfähiges Ackerland überplant. Teilweise handelt es sich hier um Ackerflächen mit über-durchschnittlicher Bonität. Diese Flächen sollten weiterhin in landwirtschaftlicher Produktion verbleiben. Wir bitten hier die Gemeinde Röthlein ihre Planung zu überdenken. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen) sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde hat sich nach Rücksprache mit den Grundstückseigentümern sowie der Prüfung geeigneter Flächen in Ihrem Gemarkungsgebiet entschieden, einen Teil zur regenerativen Energieversorgung auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist die Gemeinde bemüht auch weitere bereits versiegelte Flächen für die regenerative Stromerzeugung zu mobilisieren.

3.1.39 **Erschließung:** Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.40 **Freiflächen-Photovoltaikanlagen:** Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage voll-ständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.41 **Bodenveränderungen:** Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach

§ 2 BBodSchG wahrnehmen können.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird in der Begründung ergänzt.

3.1.42 Angrenzende landwirtschaftliche Flächen: Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.43 Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.44 Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um entsprechende Hinweise ergänzt.

3.1.45 Wege: Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.1.46 **Fläche B 1 (ca. 8,6 ha)**  
Keine Einwände.

3.1.47 Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

### 3.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 07.03.2024

3.2.1 Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt



haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um diese Hinweise ergänzt.

### 3.3 Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 28.03.2024

3.3.1 Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir auch Stellung zu Ihrem E-Mail an die gasuf.

In den Änderungsbereichen des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.

Im Änderungsbereich A3 des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH. Auf dieser Freileitung betreibt die Bayernwerk Netz GmbH auch ein 110-kV-System. Eigentümer der Stromtrasse ist jedoch die TenneT. Deshalb wenden Sie sich wegen einer Stellungnahme bitte an die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird beachtet. Der Träger ist im Verfahren beteiligt.

3.3.2 Wir weisen darauf hin, dass für eine eventuelle Einspeisung der Energie aus den geplanten Erzeugungsanlagen in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zum oben genannten Flächennutzungsplan ersetzt nicht die ~~Bausicherungs~~ Aussage für die geplanten Erzeugungsanlagen.

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Sie wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

### 3.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 30.03.2024

3.4.1 Am südlichen Rande des „Änderungsteilbereiches A3“ befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe Bestandsplan).

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grund-

weltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energie-Versorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern. Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten keine weiteren Einwände gegen das geplante Vorhaben.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung:** Agri-PV ist nur dann sinnvoll bzw. wirtschaftlich wenn auch die Landwirtschaft daraus Vorteile erzielen kann. Das ist nur gegeben, wenn besondere Kulturen angepflanzt werden, z. B. der Anbau von Beeren, Obstbäumen und dgl. Ein Interesse aus der Landwirtschaft solche Kulturen anzupflanzen zeichnet sich momentan jedoch nicht ab.

### 3.8 LRA Schweinfurt - Bauamt, Schreiben vom 04.04.2024

3.8.1 Im Hinblick auf die in der Begründung aufgeführten Ziele der Raumordnung ist der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hierzu ein besonderes Gewicht beizumessen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Ziele der Raumordnung nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Im Übrigen wird auf die mit Rundmail vom 20.01.2022 an die Gemeinden übersandte Planungshilfe zur Steuerung von PV-Anlagen auf Freiflächen der Regierung von Unterfranken und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr für die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich hingewiesen.

Im Vorgriff auf die im nächsten Verfahrensschritt erforderliche öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Erfordernis der Bekanntgabe der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die Angaben über die Arten der umweltbezogenen Informationen hingewiesen.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (Satz 1). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Wo-

che vorher ortsüblich bekanntzumachen (Satz 2 Halbs. 1). Sowohl der BayVGH wie auch das BVerwG stellen übereinstimmend fest, dass allein der Hinweis in der Auslegungsbekanntmachung auf wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BauGB) genügt. Da jedoch nur Angaben zu den „Arten“ umweltbezogener Informationen gefordert werden, genügt es aber, die vorliegenden Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen. Ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht genügt nicht. Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungsvorschrift stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bebauungs- oder Flächennutzungsplans führt. Das Verfahren müsste dann ab diesem Verfahrensschritt wiederholt werden.

Nach Auffassung des BVerwG ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der im Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen, wie er etwa einer vollständigen und ausreichend differenzierten Gliederung eines sachgerecht verfassten Umweltberichts zu entnehmen sein kann.

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Darüber hinaus wird auf die, mit Rundmail vom 23.08.2023 übersandten Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und die damit verbundenen Änderungen der Bekanntmachung hingewiesen.

Es wird daher empfohlen, die Bekanntmachungstexte der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend zu ergänzen. **Beschlussvorschlag:** Der Anregungen wird gefolgt. Sie werden bei den weiteren Verfahrensschritten beachtet.

### 3.9 LRA SW, Immissionsschutz, Schreiben vom 03.04.2024

- 3.9.1 Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung mehrere Sonderbauflächen für die Solarenergie, Nutzung erneuerbarer Energien, darzustellen. Des Weiteren soll ein Teilgebiet, das bisher als Sonderbaufläche- Solarenergie dargestellt war, zu einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche umgewandelt werden.

Die Sonderbauflächen befinden sich außerhalb der Ortsbereiche bis zu mehreren hundert Metern von schutzwürdigen Nutzungen, wie Wohngebieten entfernt.



In dem maßstäblichen Plan sind farblich dargestellte Änderungsbereiche mit A1 bis A5 bezeichnet. In der textlichen Zeichenerklärung werden diese Änderungsbereiche mit dem Kürzel „S“ für Sonderbauflächen belegt. In dem nicht maßstäblichen Übersichtsplan sind die farbigen Flächen nicht bezeichnet. Die verdichtet dargestellten Bereiche in dem Übersichtsplan stellen vermutlich die Gemeindeteile der Gemeinde Röthlein dar. Eine Benennung ist jedoch nicht vorhanden.

Die Darstellungsweise lässt aufgrund der kleinen Planausschnitte und fehlenden Bezeichnungen keine unmittelbare eindeutige Zuordnung der Lage und Bezeichnung der Änderungsgebiete zu. Die planerische Darstellung sollte deshalb dahingehend überarbeitet werden, dass die Planflächen in ihrer Lage eindeutig erkennbar und zuordenbar sind.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt und die Planzeichnung ergänzt.

- 3.9.2 Weder in der Begründung noch im Umweltbericht wurde eine Aussage zu möglichen Auswirkungen der Änderungen durch Immissionen wie Licht (Blendung) und Lärm (technische Einrichtungen) auf schutzwürdige Nutzungen von Menschen getroffen. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt und der Umweltbericht ergänzt.

3.10 LRA Schweinfurt, Gesundheitsamt, Schreiben vom 02.04.2024

- 3.10.1 Nach Durchsicht der Planunterlagen, sowie Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, werden aus orts- und siedlungshygienischer Sicht keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erhoben, sofern bei der Umsetzung des Vorhabens, die Nutzung des sog. „Trimm-Dich-Pfad“, der sich zum Teil ebenfalls auf den betroffenen Flächen befindet, berücksichtigt wird.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

3.11 LRA Schweinfurt, Kreisbauamt, Schreiben vom 27.03.2024

- 3.11.1 Das „Gebiet A2“ grenzt unmittelbar an die als Biotop kartierte Fläche auf Fl.-Nr. 931/1. Es wird gebeten als nachrichtliche Übernahme außerhalb des Geltungsbereiches darauf hinzuweisen. Im Übrigen grenzen eingetragene Biotope auf der Gemarkung Unterspiesheim im direkten Anschluss an das „Gebiet A3“. Es wird gebeten dies in der Begründung zu dokumentieren.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und sowohl die Begründung als auch die Planzeichnung ergänzt.

- 3.11.2 Es wird gebeten die Erschließung für das „Gebiet A3“ zu überprüfen (Begründung Seite 3). Die Fl.-Nr. 842 hat keinen Anschluss an die Staatsstraße. Der Weg Fl. 850 in Verlängerung zu Fl. 844 hat ebenfalls keinen direkten Anschluss zur Staatsstraße.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Begründung geändert. Die Überprüfung zeigt, dass die Erschließung von

der Ortsverbindungsstraße Röhlein – Unterspiesheim aus über die Fl.-Nr. 844 bzw. 877 erfolgen kann. Sie ist auch von Norden über die Fl.-Nr. 845 bzw. 845/1 möglich.

- 3.11.3 Der Flurweg Fl.-Nr. 845 ist lt. Luftbild eine häufig befahrene Verbindung zur Anschlussmöglichkeit an die Staatsstraße über Fl.-Nrn. 271/2 und 229/1. Der Flurweg Fl.-Nr. 865 ist der Zugang zum Hochspannungsmast auf Fl. Nr. 873. Diese Wege sollen lt. Begründung nun im „Gebiet A 3“ aufgehen. Es wird um Überprüfung und entsprechender Kommentierung in der Begründung gebeten.  
**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. Die Überprüfung zeigt, dass die Erschließung über die Anwandwege Fl.-Nr. 865 und 873 erhalten bleibt.

- 3.11.4 Zu Gebiet A4:  
Die Fl.-Nr. 814 ist ein Graben, der Anwandweg hat die Fl.-Nr. 813. Der daran im Verlauf nördlich angrenzende Bereich ist mit einer Tiefe von ca. 15 m, in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röhlein als „Schutzwürdige Landschaftsbestandteile: Ödflächen, Grünland“ dargestellt.  
Es wird um Überprüfung und entsprechende Dokumentation bzw. Änderung gebeten.  
**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Planzeichnung geändert sowie die Begründung ergänzt.

- 3.11.5 Zu Gebiet A 5  
Es wird gebeten, nachrichtlich auf die angrenzenden Biotopflächen (auch auf der Gemarkung Kofitzheim) hinzuweisen.  
**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und sowohl die Begründung als auch die Planzeichnung ergänzt.

### 3.12 LRA Schweinfurt, Umweltamt, Schreiben vom 05.04.2024

#### 3.12.1 Schutzgebiete

A1) Fl.Nr. 764 Gemarkung Heidenfeld  
In ca. 230 Meter südlicher Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“. Aufgrund der Entfernung zum Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 ff. BNatSchG sind nicht betroffen.

A2) Fl.Nr. 930; 931 Gemarkung Heidenfeld  
Die Vorhabensfläche befindet sich vollständig im Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“. Südöstlich angrenzend befindet sich der nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtbiotop nördl. der Waldabt. am Krämmerlingsberg“, welches seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird und damit eine Besonderheit in der sonst intensiv genutzten Landschaft darstellt.

A3) Fl.Nr. 845-849; 857-871; 873-876; 879 Gemarkung Heidenfeld  
Die Vorhabensfläche grenzt an das Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ an. Als Erhaltungs-

ziel ist unter anderem der Erhalt und die Wiederherstellung der Population des Ortolans aufgeführt.

A4) 802-812 Gemarkung Hirschfeld

Von dem Vorhaben A4 sind keine Schutzgebiete gemäß 88 23 ff. BNatSchG betroffen.

A5) Fl.Nr. 898; 899; 900; 902;936;937;938;939;942;950 Gemarkung Hirschfeld

Die Vorhabensfläche grenzt im Osten an das Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ an. Des Weiteren grenzt das Vorhaben an der Südseite das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ an.

Fachliche Beurteilung

a) Anmerkungen zur Begründung und zum Umweltbericht des Flächennutzungsplanes

A1) Fl.Nr. 764 Gemarkung Heidenfeld

Im Umweltbericht ist auf Seite 3 zu ändern, dass die Fl.Nr. 764 in der Gemarkung Heidenfeld liegt und nicht in der Gemarkung Röthlein. Es ist in der Planung bereits zu erläutern, welche Rekultivierung bzw. welche Renaturierungsverpflichtungen auf der Fläche liegen und ob diese mit der vorgelegten Planung konkurrieren.

**Beschlussvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt, die Flurnummer wird korrigiert.

Die Vorgaben zur Rekultivierung bzw. Renaturierung der Fläche werden im Umweltbericht ergänzt und mit der vorgelegten Planung abgeglichen.

3.12.2 A2) Fl.Nr. 930; 931 Gemarkung Heidenfeld

Der Geltungsbereich des Gebietes A2 liegt mit vollem Umfang im Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ und stellt somit ein Projekt im Sinne des 8 34 Abs. 1 BNatSchG dar. Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen, sind unzulässig (vgl. 8 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Die erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes ist durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaik gegeben. Ein uns vorliegendes Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 07.03.2022 in Bezug auf den Ortolan besagt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nur ausgeschlossen werden kann, wenn die PV-Anlage einen Abstand von mindestens 150 Metern zur Reviergrenze des Ortolan bzw. zur Grenze des Vogelschutzgebietes hat. Es hat dabei keine Auswirkung, ob aktuelle Brutnachweise des Ortolans vorliegen oder nicht. Auch wenn kein Brutnachweis vorliegt, geht man davon aus, dass durch den Bau der PV-Anlage das Gebiet so erheblich beeinträchtigt wird, sodass sich auch kein Ortolan mehr ansiedeln kann.

Die Aussagen aus dem Umweltbericht, dass die Flächen einen hohen Raumwiderstand bzgl. der Lage im Vogelschutzgebiet haben, kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nur noch verstärkt werden. Die Fläche hat einen sehr hohen Raumwiderstand in Bezug auf die Lage im Vogelschutzgebiet.

Zusammenfassend sollte die Vorhabensfläche A2 nicht weiterverfolgt werden, da ein Fortführen in Bezug auf das Natura-2000-Gebiet als unzulässig anzusehen ist. Die Fläche sollte nicht im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Solarenergie aufgeführt bzw. geändert werden, da ein späterer vorhabensbezogener Bebauungsplan aus Gründen des Artenschutzes wohl unzulässig wäre. Es werden so nur unnötig Planungskosten investiert.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Fläche A2 aus der Planung herausgenommen.

### 3.12.3 A3) Fl.Nr. 845-849; 857-871; 873-876; 879 Gemarkung Heidenfeld

Im Umweltbericht ist auch bei Fläche A3 die Gemarkung Röhlein durch die Gemarkung Heidenfeld zu ändern.

Auch bei der größten Fläche A3 grenzt das Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ an. Somit sind auch die oben beschriebenen Vorgaben des § 33 ff.

BNatSchG zu beachten und einzuhalten. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt in Bezug auf den Ortolan ist ein Abstand von 150 Metern zur Grenze des Vogelschutzgebietes einzuhalten. Die Vorhabensfläche verkleinert sich dadurch um ca. 7,8 Hektar. Auch bei Fläche A3 sollte der Flächennutzungsplan nur so geändert werden, so dass nur die tatsächlich als Sonderbaufläche - Solarenergie nutzbare Fläche ausgewiesen wird.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Fläche so verkleinert, dass das Abstandskriterium von 150 Metern zur Grenze des Vogelschutzgebietes eingehalten wird.

### 3.12.4 A4) 802-812 Gemarkung Hirschfeld

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann nach aktuellem Kenntnisstand, die Aussage des Umweltberichtes bestätigt werden, dass der Änderungsbereich A4 einen geringen naturschutzfachlichen Raumwiderstand aufweist.

### A5) Fl.Nr. 898; 899; 900; 902; 936; 937; 938; 939; 942; 950 Gemarkung Hirschfeld

Durch die Nähe zum Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ ist das Vorhaben in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Es ist auch schon wie oben beschrieben zu den Grenzen des Vogelschutzgebietes ein Puffer von 150 Metern einzuhalten. Die Aussagen im Umweltbericht, dass die Fläche A5 einen geringen Raumwiderstand aufweist, kann nicht nachvollzogen werden und ist zu ändern. Durch Einhalten der Pufferflächen von 150 Metern ist fraglich, ob das Vorhabensgebiet überhaupt weiterverfolgt werden kann.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Fläche so verkleinert, dass das Abstandskriterium von 150 Metern zur Grenze des Vogelschutzgebietes eingehalten wird.

### 3.12.5 **Artenschutz**

Innerhalb des Verfahrens zur Änderung eines Flächennutzungsplanes ist es üblich, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzu prüfen, da durch die Planung aufgrund der noch folgenden Bebauungsplanverfahren i.d.R. noch keine Verbotstatbestände

stände ausgelöst werden können. Es ist allerdings zu betonen, dass innerhalb der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuhandeln ist. Die Erfahrung aus den bisher realisierte vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zeigt, dass fast immer artenschutzrechtliche Belange, insbesondere in Bezug auf ackerbrütende Vogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wiesenschafstelze betroffen sind. Teils sind für diese Arten auch größere Ausgleichsflächen nötig (pro Brutpaar Feldlerche sind ca. 0,5 Hektar Ausgleichsfläche nötig). Diese Ausgleichsflächen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, wie z.B. der Abstand zu vertikal Strukturen oder zu Verkehrswegen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird daher empfohlen, Flächen nach diesen Kriterien im Vorfeld zu sondieren, so dass diese im Bebauungsplanverfahren direkt zur Verfügung stehen. So können Prozesse deutlich beschleunigt werden.

#### Fazit

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde weist die vorgelegten Änderungen des Flächennutzungsplanes erheblichen Überarbeitungsbedarf auf. Insbesondere die in Bezug auf die von Vogelschutzgebieten betroffenen Flächen müssen angepasst werden. Bei den Vorgaben der FFH-Richtlinie handelt es sich um striktes Recht, das der Abwägung nicht zugänglich ist. Die Aussagen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans unter Punkt 6. Landschaftsplanung sind als fehlerhaft zu benennen. Die Aussage, Auswirkungen des Projektes auf Vogelschutzgebiete können durch Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes vermieden werden, ist nicht korrekt. Es können in Bezug auf den Ortolan, bis auf das Verschieben der PV-Anlagen (150 Meter Puffer zur Vogelschutzgebietsgrenze) keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Begründung geändert. Eine saP wurde bereits beauftragt und steht im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens zur Verfügung.

#### 3.12.6 Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen A1 und A3-A5 jeweils teilweise als wassersensible Bereiche im Umweltatlas Bayern kartiert sind (s. [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)). In diesen Bereichen ist insofern mit Überschwemmungen zu rechnen.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Planzeichnung sowie die Begründung ergänzt.

#### 3.12.7 Abfallrecht, Bodenschutz

In der Nähe der Fläche B1, die zu landwirtschaftlichen Nutzflächen umgewandelt werden sollen, befindet sich auf Fl.Nr. 768 eine der ehemaligen gemeindlichen Hausmüllkippen Heidenfeld. Dort wurde in der Zeit von 1965 - 1970 Hausmüll verfüllt. Im Jahr 2021 fand eine orientierende Untersuchung zur Erkundung des Gefahrenpotenzial statt, die durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beauftragt wurde. Die Ergebnisse liegen uns bisher noch nicht vor. Angrenzend an die Fläche A5 (Fl.Nr. 940) befindet sich die ehema-

lige gemeindliche Hausmüllkippe Hirschfeld auf der Fl.Nr. 941. Dort wurde in der Zeit von 1960 - 1978 Haus- und Sperrmüll verfüllt. In den Jahren 2021 und 2022 fanden orientierende Untersuchungen zur Erkundung des Gefahrenpotential statt, die durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingeri beauftragt wurden. Die Ergebnisse liegen uns bisher ebenfalls noch nicht vor.

**Beschlussvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt und die Begründung um entsprechende Hinweise ergänzt.

### 3.13 Regierung von Unterfranken, Schreiben vom 13.03.2024

3.13.1 Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauleitplanerische Grundlage geschaffen werden, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Gemeindegebiet errichten zu können. Vorgesehen sind fünf separat gelegene Teilgebiete mit einem Umfang von insgesamt 73,5 Hektar für die Ausweisung als Sonderbaufläche. Eine weitere Fläche von 8,6 Hektar soll zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche umgewidmet werden. Aktuell sind die Plangebiete für FF-PVA als Landwirtschaftsfläche im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Die Plangebiete liegen innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem Flächennutzungsplanvorentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich die Vorhabengebiete für Photovoltaik vorwiegend in Räumen mit geringem Raumwiderstand befinden (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen), teilweise aber auch Flächen mit hohem Raumwiderstand überlagern (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Das liegt an der teilweisen Lage im Vogelschutzgebiet bzw. an der Betroffenheit von geschützten Vogelarten. Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

#### Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen

Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

#### Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

##### Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegen die Teilflächen innerhalb der Landschaftsbildeinheiten flaches bzw. flachwelliges Steigerwaldvorland in der Region Main-Rhön mit überwiegend geringer bzw. mittlerer landschaftlicher Eigenart und geringer bzw. mittlerer Erholungswirksamkeit. Einige geplante Standorte können als vorbelastet gelten, so beispielsweise die Teilflächen A1 und A2, welche in direkter Umgebung einer 220 kV Freileitung bzw. eines Asphaltmischwerks liegen. Auch die Teilfläche A3 wird von der Freileitung überspannt bzw. grenzt an eine Bundes- und eine Staatsstraße an und ist damit vorbelastet. Die Teilflächen A4 und A5 weisen keine Vorbelastung auf. Eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen findet daher nur zum Teil statt. Nach einer überschlägigen Prüfung mittels der 3D-Analyse des Energie Atlas Bayern ist zu erwarten, dass die geplanten Sondergebietsflächen überwiegend nicht von Wohngebieten aus einsehbar sein werden, da sie durch Baumreihen und Grüngürtel abgeschirmt werden. Allein bei der Teilfläche A5 ganz im Süden des Gemeindegebietes ist vermutlich eine starke Sichtbarkeit vom südlichen Wohngebiet in Hirschfeld ausgehen. Um eine Beeinträchtigung des Wohnstandortes zu vermeiden, sollte bei der konkreten Planung einer FF-PVA auf dieser Teilfläche der Sichtschutz berücksichtigt werden. Im Umweltbericht wird diesbezüglich bereits eine Eingrünung nach Norden angesprochen, die eine Sichtbeziehung in Richtung Hirschfeld unterbinden könnte (vgl. S. 9).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Teilflächen A1 bis A3 den landes- und regional-planerischen Vorgaben in Bezug auf das Landschaftsbild Rechnung tragen. Die südlichen Flächen A4 und A5

entsprechen den Kriterien der Vorbelastung und der räumlichen Konzentration mit anderen Energieanlagen nicht, liegen jedoch auch nicht in einem besonders hochwertigen Landschaftsbild.

#### Natur und Artenschutz

Die Teilfläche A2 liegt komplett im Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“. Sie grenzt zudem im Südosten an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie an das Feuchtbiotop mit der Nr. 6027-0133-001 „Großseggenried im Sulz“ an, von dessen Fläche gemäß den Informationen in unserem Raumordnungskataster 90% zu den gesetzlich geschützten Bereichen zählen (Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz). Im Nordosten grenzt die Fläche an das Biotop „Brachfläche am Kämmlingsberg“ an. Insofern handelt es sich um eine naturschutzfachlich sehr sensible Fläche. Die Lage von Potenzialflächen im Vogelschutzgebiet ist als hoher Raumwiderstand zu betrachten, die Natura 2000-Gebiete sind im Rahmen der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken den Gebieten zugeordnet, die für die Errichtung von FF-PVA nicht geeignet sind. In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Durch FF-PVA würden die wertvollen Lebensräume großflächig umgestaltet und dadurch Erhaltungsziele gefährdet. Bei der Förderung von FF-PVA auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern sind die Natura 2000-Gebiete bewusst ausgeschlossen.

Auch die Teilfläche A3 im Nordosten des Gemeindegebietes ist bezüglich des Artenschutzes als sensibel einzustufen. Sie grenzt im Südwesten direkt an das o.g. Vogelschutzgebiet an; zudem geht aus der Fachkarte 1 „Natur- und Artenschutz“ der Planungshilfe hervor, dass sie in die Brutgebiete des streng geschützten Ortolans bzw. in die daran angrenzende Pufferzone hineinreicht. In der aktuellen Roten Liste Bayerns von 2016 (Brutvögel) wird der Ortolan in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt. Zudem zählt er zu den besonders zu schützenden Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Darum ist auf diesen Flächen ebenfalls ein hoher Raumwiderstand verzeichnet. Die Teilfläche A5 grenzt im Osten auch direkt an das SPA-Gebiet bzw. an das kartierte Biotop „Rotholz“ an. Darüber hinaus grenzt sie im Süden an Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ an. Im Umweltbericht ist ausgeführt, dass „aufgrund der Lebensraumausstattung in den Änderungsbereichen mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche und der Schafstelze zu rechnen ist“. Ebenso wird auf das mögliche Vorkommen der Dorngrasmücke, des Neuntötters oder des Ortolans hingewiesen (vgl. S.7).

Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Gemäß Ziel B | 2 RP3 sollen die wertvollen Landschaftsteile der Region in ihrer Funktion als biologisch und



strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Daher bestehen seitens der höheren Landesplanung erhebliche Bedenken, ob der vorliegende Planänderungsentwurf mit den naturschutzfachlichen Belangen vereinbar sein kann. Dabei geht es insbesondere um die Nutzung der Teilfläche A2 bzw. der südwestlichen Bereiche von Teilfläche A3 für den Photovoltaikausbau. Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Festsetzungen in nachfolgenden Bebauungsplänen vermieden werden können oder inwiefern es notwendig ist, von vornherein auf weniger sensible Alternativflächen auszuweichen, gilt es in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären. Deren Stellungnahme ist im Verfahren ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bestehen jedoch vorerst erhebliche Einwände in Bezug auf bestimmte Teilflächen des Vorhabens. Diese Einwände können nur dann zurückgestellt werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt. Die Planung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### 3.14 Regionaler Planungsverband Main Rhön, Schreiben vom 14.03.2024

3.14.1 Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauleitplanerische Grundlage geschaffen werden, Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Gemeindegebiet errichten zu können. Vorgesehen sind fünf separat gelegene Teilgebiete mit einem Umfang von insgesamt 73,5 Hektar für die Ausweisung als Sonderbaufläche. Eine weitere Fläche von 8,6 Hektar soll zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche umgewidmet werden. Aktuell sind die Plangebiete für FFPVA als Landwirtschaftsfläche im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Die Plangebiete liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projekt-

träger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich die Vorhabengebiete für Photovoltaik vorwiegend in Räumen mit geringem Raumwiderstand befinden (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen), teilweise aber auch Flächen mit hohem Raumwiderstand überlagern (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen). Das liegt an der teilweisen Lage im Vogelschutzgebiet bzw. an der Betroffenheit von geschützten Vogelarten.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

#### Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

#### Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegen die Teilflächen innerhalb der Landschaftsbildeinheiten flaches bzw. flachwelliges Steigerwaldvorland in der Region Main- Rhön mit überwiegend geringer bzw. mittlerer landschaftlicher Eigenart und geringer bzw. mittlerer Erholungswirksamkeit. Einige geplante Standorte können als vorbelastet gelten, so beispielsweise die Teilflächen A1 und A2, welche in direkter Umgebung einer 220 kV Freileitung bzw. eines Asphaltmischwerks liegen. Auch die Teilfläche A3 wird von der Freileitung

überspannt bzw. grenzt an eine Bundes- und eine Staatsstraße an und ist damit vorbelastet. Die Teilflächen A4 und A5 weisen keine Vorbelastung auf. Eine räumliche Konzentration mit anderen Energieanlagen findet daher nur zum Teil statt. Nach einer überschlägigen Prüfung mittels der 3D-Analyse des EnergieAtlas Bayern ist zu erwarten, dass die geplanten Sondergebietsflächen überwiegend nicht von Wohngebieten aus einsehbar sein werden, da sie durch Baumreihen und Grüngürtel abgeschirmt werden. Allein bei der Teilfläche A5 ganz im Süden des Gemeindegebietes ist vermutlich eine starke Sichtbarkeit vom südlichen Wohngebiet in Hirschfeld ausgehen. Um eine Beeinträchtigung des Wohnstandortes zu vermeiden, sollte bei der konkreten Planung einer FF-PVA auf dieser Teilfläche der Sichtschutz berücksichtigt werden. Im Umweltbericht wird diesbezüglich bereits eine Eingrünung nach Norden angesprochen, die eine Sichtbeziehung in Richtung Hirschfeld unterbinden könnte (vgl. S. 9).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Teilflächen A1 bis A3 den regionalplanerischen Vorgaben in Bezug auf das Landschaftsbild Rechnung tragen. Die südlichen Flächen A4 und A5 entsprechen den Kriterien der Vorbelastung und der räumlichen Konzentration mit anderen Energieanlagen nicht, liegen jedoch auch nicht in einem besonders hochwertigen Landschaftsbild.

#### Natur und Artenschutz

Die Teilfläche A2 liegt komplett im Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“. Sie grenzt zudem im Südosten an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie an das Feuchtbiotop mit der Nr. 6027-0133-001 „Großseggenried im Sulz“ an. Im Nordosten grenzt die Fläche an das Biotop „Brachfläche am Kämmingsberg“ an. Insofern handelt es sich um eine naturschutzfachlich sehr sensible Fläche. Die Lage von Potenzialflächen im Vogelschutzgebiet ist als hoher Raumwiderstand zu betrachten, die Natura 2000-Gebiete sind im Rahmen der Planungshilfe der Regierung von Unterfranken den Gebieten zugeordnet, die für die Errichtung von FF-PVA nicht geeignet sind. **In den Natura-2000-Gebieten sind generell alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Durch FF-PVA würden die wertvollen Lebensräume großflächig umgestaltet und dadurch Erhaltungsziele gefährdet. Bei der Förderung von FF-PVA auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern sind die Natura 2000-Gebiete bewusst ausgeschlossen.**

Auch die Teilfläche A3 im Nordosten des Gemeindegebietes ist bezüglich des Artenschutzes als sensibel einzustufen. Sie grenzt im Südwesten direkt an das o.g. Vogelschutzgebiet an; zudem geht aus der Fachkarte 1 „Natur- und Artenschutz“ der Planungshilfe hervor, dass sie in die **Brutgebiete des streng geschützten Ortolans** bzw. in die daran angrenzende Pufferzone hineinreicht. In der aktuellen Roten Liste Bayerns von 2016 (Brutvögel) wird der Ortolan in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt. Zudem zählt er

zu den besonders zu schützenden Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Darum ist auf diesen Flächen ebenfalls ein hoher Raumwiderstand verzeichnet. Die Teilfläche A5 grenzt im Osten auch direkt an das SPA-Gebiet bzw. an das kartierte Biotop „Rotholz“ an. Darüber hinaus grenzt sie im Süden an Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ an. Im Umweltbericht ist ausgeführt, dass „aufgrund der Lebensraumausstattung in den Änderungsbereichen mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche und der Schafstelze zu rechnen ist“. Ebenso wird auf das mögliche Vorkommen der Dorngrasmücke, des Neuntötters oder des Ortolans hingewiesen (vgl. S.7).

Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Gemäß Ziel B I 2 RP3 sollen die wertvollen Landschaftsteile der Region in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Daher bestehen seitens des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön erhebliche Bedenken, ob der vorliegende Planänderungsentwurf mit den naturschutzfachlichen Belangen vereinbar sein kann. Dabei geht es insbesondere um die Nutzung der Teilfläche A2 bzw. der südwestlichen Bereiche von Teilfläche A3 für den Photovoltaikausbau. Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Festsetzungen in nachfolgenden Bebauungsplänen vermieden werden können oder inwiefern es notwendig ist, von vornherein auf weniger sensible Alternativflächen auszuweichen, gilt es in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären. Deren Stellungnahme ist im Verfahren ein besonders hohes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bestehen jedoch vorerst erhebliche Einwände in Bezug auf bestimmte Teilflächen des Vorhabens. Diese Einwände können nur dann zurückgestellt werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde der Planung, ggf. unter Maßgaben, zustimmt.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt. Die Planung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### 3.15 Staatl. Bauamt Schweinfurt, Schreiben vom 20.03.2024

3.15.1 Die straßenrechtlichen Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch den Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röthlein teilweise berührt. Unter anderem ist die von uns zu betreuende qualifizierte Bundesstraße B 286 von der Änderung betroffen.

Anfragen bezüglich anders gewidmeter Straßen wären an die jeweilig zuständigen Baulastträger zu richten.

Nachfolgend nehmen wir wie folgt Stellung zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röhlein und bitten unsere Anmerkungen im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

**Gebiet A1, Gemarkung Heidenfeld, Ausweisung als Sonderbaufläche Solarenergie**

Die Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch die Änderungsfläche A1 des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich liegt abseits von Bundes- und Staatsstraßen oder deren Planungen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gebietes A1 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände.

**Gebiet A2, Gemarkung Heidenfeld, Ausweisung als Sonderbaufläche Solarenergie**

Die Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch die Änderungsfläche A2 des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich liegt abseits von Bundes- und Staatsstraßen oder deren Planungen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gebietes A2 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände.

**Gebiet A4, Gemarkung Hirschfeld, Ausweisung als Sonderbaufläche Solarenergie**

Die Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch die Änderungsfläche A4 des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich liegt abseits von Bundes- und Staatsstraßen oder deren Planungen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gebietes A4 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände.

**Gebiet A5, Gemarkung Hirschfeld, Ausweisung als Sonderbaufläche Solarenergie**

Die Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch die Änderungsfläche A5 des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich liegt abseits von Bundes- und Staatsstraßen oder deren Planungen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gebietes A5 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände.

**Gebiet B1, Gemarkung Heidenfeld, Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche**

Die Belange des Staatlichen Bauamtes werden durch die Änderungsfläche B1 des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich liegt abseits von Bundes- und Staatsstraßen oder deren Planungen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gebietes B1 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände.

**3.15.2 Gebiet A3, Gemarkung Heidenfeld, Ausweisung als Sonderbaufläche Solarenergie**

Die geplante Sonderbaufläche für Solarenergie liegt südlich der Ort-

schaft von Schwebheim im östlichen Bereich der Gemarkung Heidenfeld. Nördlich des geplanten Änderungsbereiches verläuft die Bundesstraße B 286. Im Osten des Plangebietes erstreckt sich die Staatsstraße St 2271. Der nordöstliche Eckpunkt der Sonderbaufläche grenzt an das vorhandene Überführungsbauwerk der St 2271 über die B 286. Damit berührt der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich die von uns zu betreuenden B 286 und St 2271.

Das geplante Sondergebiet befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen auf freier Strecke der B 286 und St 2271. Die Erschließung der Sonderbaufläche soll über einen bestehenden Anwandweg, welcher von der St 2271 abzweigt, erschlossen werden. Ein direkter Anschluss an die B 286 ist nicht vorgesehen.

Im betroffenen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist eine Planung des Staatlichen Bauamtes vorgesehen. So wird unsererseits auf den 3-streifigen Ausbau der B 286 zwischen Schwebheim und Unterspiesheim verwiesen. In diesem Zuge soll unter anderem auch das vorhandene Überführungsbauwerk der St 2271 über die B 286 durch ein Ersatzbauwerk erneuert werden. Ferner ist geplant einen Geh- und Radweg längs der St 2271 von Unterspiesheim nach Schwebheim zu errichten. Die Gemeinde Röhlein wurde über die beabsichtigte Baumaßnahme bereits informiert und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt.

Gemäß der Planung soll die durch den Anbau des dritten Fahrstreifens erforderliche Verbreiterung der Bundesstraße in nordöstliche Richtung erfolgen. Damit sind die Flurstücke auf denen die Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen soll grundsätzlich durch den Ausbau der Bundesstraße nicht betroffen. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass bei dem geplanten Geh- und Radweg als Verbindung zwischen Unterspiesheim und Schwebheim eine Änderung der Planung gegenüber dem bisherigen Planfeststellungsentwurf gab. So ist gemäß der aktuellen Planung vorgesehen, den von Unterspiesheim ankommenden Geh- und Radweg ab dem Brückenbauwerk entlang der Bundesstraße auf der Westseite bis zum Gewerbegebiet West nach Schwebheim zu führen und dort an die Heidenfelder Straße anzubinden. Damit wird voraussichtlich eine Inanspruchnahme des Flurstücks mit der Flur-Nr. 849 (Gemarkung Heidenfeld) im an die Bundesstraße angrenzenden Bereich voraussichtlich erforderlich. Auch für die Herstellung des neuen Brückenbauwerkes ist eine vorübergehende Beanspruchung des Grundstückes mit der Flur-Nr. 849 als Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich.

Grundsätzlich bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Ausweisung einer Sonderbaufläche für Solarenergie im Änderungsbereich keine Einwände. Allerdings wird gebeten die entsprechende Ausbauabsicht der B 286 sowie die Errichtung eines Geh- und Radweges bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollte die bei Bundes- und bei Staatsstraßen gemäß § 9 FStrG sowie Art. 23 BayStWG geltende Anbauverbotszone jeweils von 20 m, gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 286 und St 2271, eingehalten werden. Innerhalb der an-

baufreien Zone dürfen keine baulichen Anlagen, auch keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Diese Anbauverbotszonen sind im Flächennutzungsplan überall dort darzustellen, wo die Sonderbaufläche A3 an die B 286 und die St 2271 angrenzt. Auch die Zeichenerklärung der Legende ist durch entsprechende Symboldefinition für die anbaufreie Zone zu ergänzen. Aktuell ist lediglich eine Symboldefinition für die Staatsstraßen in der Legende enthalten.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung um entsprechende Hinweise ergänzt. Weiterhin werden die Anbauverbotszonen in der Planzeichnung dargestellt.

- 3.15.3 Zudem sollte beachtet werden, dass bei Bundesstraßen (gemäß § 9 Abs. 2 FStrG) und bei Staatsstraße (gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStiWG) an der freien Strecke in einer Entfernung bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke eine Anbaubeschränkungszone für die Errichtung bzw. für die erhebliche Änderung von baulichen Anlagen gilt. In diesem Bereich ist ein Einvernehmen der Straßenbaubehörde bei Entscheidungen über bauliche Anlagen erforderlich. Die Anbaubeschränkungszone sollte im Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes im Bereich der B 286 und St 2271 kenntlich gemacht und in der Legende als Symboldefinition aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt und die Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung dargestellt.

- 3.15.4 Generell kann von Seiten des Staatlichen Bauamtes eine Zustimmung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone von bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der B 286 und St 2271 in Aussicht gestellt werden. Allerdings dürfen diese in der Anbaubeschränkungszone erst aufgestellt werden, wenn die Baumaßnahmen zum 3-streifigen Ausbau der B 286 sowie zur Errichtung des geplanten Geh- und Radweges fertiggestellt werden. Entsprechend wird sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie einer eventuellen Genehmigung genauer äußern.

Ferner wird für eine Zustimmung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unsererseits um Beachtung noch folgender Punkte und Hinweise gebeten:

Werbeanlagen innerhalb der Sonderbaufläche, die auf Bereiche der B 286 und St 2271 wirken, welche außerhalb der Ortschaft liegen, sind nicht zulässig bzw. sind in einem eigenen Verfahren zu beurteilen und zu genehmigen. Der § 33 StVO bleibt einschlägig. Werbeanlagen innerhalb der 20 m anbaufreien Zone sind grundsätzlich nicht zulässig.

Lichtquellen auf den Grundstücken dürfen nicht auf den Verkehr auf der Bundesstraße und Staatsstraße gerichtet sein.

Das Grundstück des Sondergebietes ist entlang der klassifizierten Bundesstraße B 286 und St 2271 mit tür- und torlosen Einzäunungen

gen zu versehen, so dass keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zu dieser Straße möglich sind.

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 286 und St 2271 von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zu jedem Zeitpunkt auszuschließen. Sonnenreflexionen sollten daher durch geeignete Materialauswahl der Module möglichst vermieden werden. Ferner ist die Photovoltaikanlage nach dem Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sollte später eine Blendwirkung trotzdem entstehen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt sein, so behält sich die Straßenbauverwaltung vor, von dem Betreiber eine Änderung der Stellungen von Modulen bzw. eine Unterbindung jeglicher Blendung zu fordern.

Dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt sind geeignete Gutachten und Nachweise vorzulegen.

Entlang der qualifizierten B 286 und St 2271 sowie an rötiger Stelle ist ein geeigneter Blendschutz aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzusehen. Daher ist durch entsprechende Maßnahmen und deren Anordnung sicherzustellen, dass ein ausreichender Blendschutz erreicht und eine mögliche Blendwirkung verhindert wird.

Durch die Verkehrsbelastung auf der B 286 treten Emissionen (Staub, Schmutz, Stein- und Schneewurf, etc.) auf, die im Rahmen der Ausweisung des Sondergebietes zu berücksichtigen sind. Der Solarparkbetreiber hat diese Emissionen hinzunehmen und selbst für die gegebenenfalls erforderliche Reinigung der Solarmodule aufzukommen. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen einwirkender Staub-, Schmutz-, Abgasimmissionen, Stein- und Schneewurf für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt. Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die Begründung wird um die entsprechenden Hinweise ergänzt.

### 3.16 UEZ Mainfranken, Schreiben vom 21.03.2024

#### 3.16.1 Gemarkung Heidenfeld, Gebiet A1:

Auf der betroffenen Flurnummer 764, Gemarkung Heidenfeld, befinden sich **keine** Anlagen unseres Unternehmens.

Die Lage unserer angrenzenden Anlagen in den Flurwegen entnehmen Sie bitte unserer Online-Planauskunft. Gegen die Änderung haben wir keine Einwände.

#### Gebiet A2:

Im Bereich der betroffenen Flurnummern befinden sich **keine** Anlagen unseres Unternehmens. Gegen die Änderung haben wir keine Einwände.

#### Gebiet A3:

Auf den betroffenen Flächen befinden sich **keine** Anlagen unseres Unternehmens. Gegen die Änderung haben wir keine Einwände.



#### Gebiet B1:

Im Geltungsbereich befinden sich **keine** Anlagen unseres Unternehmens. Gegen die Änderung haben wir keine Einwände.

#### Gemarkung Hirschfeld, Gebiet A4:

Auf diesen betroffenen Flächen befinden sich **keine** Anlagen unseres Unternehmens. Gegen die Änderung haben wir keine Einwände.

#### Gebiet A5:

Wie im Plan eingezeichnet, verläuft über die betroffenen Flurnummern unsere 20kV-Freileitung Nr. 119/00/00 mit einem beidseitigen Leitungsschutzstreifen von 7,5 m. Die angegebene Leitung ist dinglich gesichert. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Die Lage unserer Anlagen finden Sie immer aktuell in unserer Online-Planauskunft unter [www.uez.de/netze](http://www.uez.de/netze).

Der Anschlusspunkt für die Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zur Einspeisung elektrischer Energie wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Röthlein.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung um entsprechende Hinweise ergänzt.

### 3.17 TenneT, Schreiben vom 13.03.2024

3.17.1 Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass im Bereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unsere mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene **380/110-kV-Leitung Grafenrheinfeld - Würgau, Ltg. Nr. B145, Mast 7 - 8 sowie Mast 11 - 14** verläuft.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1:5.000 eingetragen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Leitungsschutzzone beträgt im Bereich der Maste 7 - 8 sowie 11 - 14 **jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungssachse**. Aufgrund des Maßstabes wurde die Schutzzone nicht in den Plan eingetragen. Diese Angabe ist jedoch gültig und bei der weiteren Planung bzw. Ausführung zu beachten.

**Wir, die TenneT TSO GmbH, haben grundsätzlich keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bitten Sie aber, folgende Hinweise bezüglich unserer Höchstspannungsfreileitung zu beachten und soweit erforderlich in**

**die textliche Festsetzung mit einzuarbeiten:**

Innerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 45 kV“ und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Bauwerken, PV-Anlagen, Verkehrsflächen, etc. zu den Leiterseilen, auch im ausgeschwungenen Zustand, festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zwecks Stellungnahme vorzulegen sind.

Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt der Gittermaste) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine PV-Module aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb des Bereiches keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.

Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich der geplanten PV-Module. Für die vorgenannten witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 380/110-kV-Höchstspannungsleitung müssen mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung um entsprechende Hinweise ergänzt.

**3.18 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Schreiben vom 04.03.2024**

3.18.1 Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Eintragungen im behördlichen Altlastenkataster ABUDIS sind für die Grundstücke im Umgriff des o.g. Flächennutzungsplan der Gemein-

de Röhlein nicht vorhanden. Wie bereits in der Begründung auf Seite 12 (9. Umweltschutz) beschrieben, sind innerhalb des Vorhabensgebiets keine Altlasten bzw. Altlastendverdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (organoleptische Auffälligkeiten, schädliche Bodenveränderungen, Hausmüllablagerungen, etc.) schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Schweinfurt umgehend zu informieren (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

In-Situ-Sondierungen vor Baubeginn auf Flächen auf denen Gründungsarbeiten nötig sind, können altlastentechnische und abfallrechtliche Zusatzinformationen liefern.

Aufgrund der Nähe zu Schweinfurt ist mit Blindgängern und Munitionsfunden zu rechnen. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von Boden eingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.

Sollten Hinweise auf vorhandenen Kampfmitteln bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden. Näheres hierzu siehe auch in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 20.03.2013 „Vorgehen bei möglicherweise kampfmittelbelasteten Grundstücken“ sowie unter

<https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>

Die Flächen befinden sich in keinem Wasserschutz- sowie Einzugsgebiet.

Dem Amt liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor.

Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Anträge sind beim Landratsamt Schweinfurt rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Einer permanenten Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Sind aufgrund der topografischen Beschaffenheit innerhalb des Geltungsbereiches zur Umsetzung des geplanten Vorhabens Veränderungen des bestehenden Geländes erforderlich, darf nur unbedenkliches Bodenmaterial eingebaut werden (Verschlechterungsverbot). Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für die Reinigung der Photovoltaikmodule dürfen keine grundwasserschädigenden Chemikalien und synthetische Reinigungsmittel verwendet werden.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe liegt im Zuständigkeitsbereich der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Schweinfurt.

**Beschlussvorschlag:** Den Anregungen wird gefolgt. Die Begründung wird um die vorgebrachten Hinweise ergänzt.

Schweinfurt, den 06.05.2024